



Communiqué de presse – Medienmitteilung – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 4. April 2013

Strafverfahren gegen einen ehemaligen Staatsanwalt des Bundes kann fortgesetzt werden

A-11/2012:

In seinem Urteil vom 26. März 2013 stellte das Bundesverwaltungsgericht die Nichtigkeit der Entscheidung fest, in welcher der Bundesanwalt dem im September 2010 vom Bundesrat ernannten ausserordentlichen Staatsanwalt die Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen einen ehemaligen Staatsanwalt des Bundes verweigerte.

Es lag nicht in der Entscheidkompetenz des Bundesanwalts, um über das Gesuch um Ermächtigung zur Strafverfolgung zu befinden. Bei politischen Delikten liegt diese Zuständigkeit beim Bundesrat. Im Übrigen konnte der Bundesanwalt im vorliegenden Fall nicht die am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Bestimmungen geltend machen, um die Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen einen Staatsanwalt zu verweigern, der seit Frühling 2009 nicht mehr bei der Bundesanwaltschaft arbeitete. Das Strafverfahren kann demnach fortgesetzt werden.

Der Bundesrat hatte im September 2010 einen ausserordentlichen Staatsanwalt ernannt und mit der Durchführung eines Strafverfahrens gegen einen ehemaligen Staatsanwalt des Bundes wegen Verletzung fremder Gebietshoheit (Art. 299 Strafgesetzbuch) beauftragt.

Am 12. Dezember 2011 verweigerte der Bundesanwalt, gestützt auf die am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen, die Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen diesen ehemaligen Staatsanwalt. Diese Entscheidung hätte den ausserordentlichen Staatsanwalt gezwungen, das Verfahren einzustellen.

Dieses Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt: Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.